

Boden steht schon die bisherige bundesgerichtliche Rechtsprechung. Zwar scheint in BGE 32 II S. 292 Erw. 4 letztem Absatz eine Klausel, wonach die Versicherung nur diejenigen Schäden decke, welche der Unfall allein und unmittelbar, ohne Mitwirkung einer Krankheit oder eines andern Umstandes zur Folge habe, noch als schlechthin ungültig angesehen worden zu sein. Man könne, heisst es dort, dem Versicherten nicht den Beweis dafür auferlegen, dass der Unfall die einzige Ursache des Schadens gewesen sei; überdies existiere vielleicht kein Mensch ohne irgendwelche krankhafte Anlage oder organische Unvollkommenheit, sodass fast alle mit dieser Klausel abgeschlossenen Unfallversicherungen zum vorneherein illusorisch wären. Allein schon in BGE 44 II S. 101 Erw. 2 und in allen folgenden Entscheidungen ist deswegen nicht mehr Ungültigkeit der Klausel angenommen worden. In der Tat genügt es, im Sinne der Gründe, die in BGE 32 II S. 292 für die Ungültigkeit angeführt wurden, zu Gunsten der Versicherten zwei Vorbehalte zu machen. Einmal dürfen unter den Begriff Krankheitszustand nicht schon Abnormitäten und latente krankhafte Zustände, sondern nur aktive Krankheiten subsumiert werden (vgl. BGE 44 II S. 102 u. 50 II S. 223). Ferner hat der Versicherte nur einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Unfall und Schaden nachzuweisen. Sache des Versicherers ist es dann darzutun, dass neben dem Unfall auch noch eine die Haftung beschränkende Krankheit mitgewirkt oder eine krankhafte Anlage vorgelegen habe, die voraussichtlich in kurzer Zeit die nämlichen Folgen gehabt hätte wie der Unfall (vgl. für letzteres insbesondere BGE 50 II S. 223).

Dass sich die Klausel ihrem Wortlaute gemäss nicht nur auf Krankheiten bezieht, die nach dem Unfall eingetreten sind, sondern auch auf solche, die schon vorher ebenfalls vorhanden waren, bedarf keiner Erörterung mehr; die in BGE 32 II S. 292 noch vertretene gegenteilige Auffassung ist durch die ganze seitherige Rechtsprechung überholt.

2. —

68. Urteil der II. Zivilabteilung vom 9. Juli 1931
i. S. Pensionskasse Schweizerischer Elektrizitätswerke
gegen Marchesi.

Invaliditätsversicherung bei einer Pensionskasse.

1. Bedeutung eines ärztlichen Schiedsspruches über die Frage, ob und in welchem Grade Erwerbsunfähigkeit vorliege. Erw. 1 und 3.
2. Wird bei blosser Berufsinvalidität (Gegensatz: absolute Invalidität) die volle Pension geschuldet? Auslegung der Statuten. Erw. 2.

A. — Die Klägerin war seit 1908, zuletzt mit einem Jahresverdienst von 2800 Fr., als Wagenputzerin bei der Berninabahn angestellt und als solche bei der Beklagten «gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität, Alter und Tod» (§ 1 der Statuten) versichert. Infolge eines Bruchleidens, das sie sich im Dienste zugezogen hatte, musste sie die Arbeit aufgeben und wurde, da im Bahnbetrieb keine geeignete andere Beschäftigung für sie vorhanden war, auf den 1. November 1928 entlassen. Die Beklagte setzte die Pension auf 770 Fr. jährlich fest, das ist auf die Hälfte des nach § 17 Abs. 1 der Statuten bei vollständiger Erwerbsunfähigkeit zu zahlenden Betrages. Sie stützte sich dabei auf ein ärztliches Gutachten, durch welches eine Erwerbsunfähigkeit von höchstens 50% festgestellt worden war. Die Klägerin war mit dieser Rentenberechnung nicht einverstanden, sondern verlangte die Pension für vollständige Erwerbsunfähigkeit im Betrage von 1540 Fr. jährlich. Daraufhin rief die Beklagte das in den Statuten vorgesehene ärztliche «Schiedsgericht» an. Durch Schreiben vom 24. Februar 1929 erklärte die Klägerin, sich dessen «Urteil» unterziehen zu wollen. Das «Schiedsgericht», das nach § 20 der Statuten darüber zu entscheiden hat, «ob eine bleibende Erwerbsunfähigkeit vorliegt, eventuell in welchem Grade», nahm mit dem Experten eine Erwerbsunfähigkeit von 50% an.

Demgemäss hielt die Beklagte an ihrer Pensionsberechnung fest, was die Ansprecherin zu vorliegender Klage veranlasste.

B. — Mit der Klage wurde verlangt, es sei festzustellen, dass die Klägerin Anspruch auf die volle Pension von 1540 Fr. jährlich habe; ferner sei die Beklagte zu verpflichten, die bisher nicht ausgerichtete Differenz nachzuzahlen. Zur Begründung machte die Klägerin geltend, dass sie infolge ihres Leidens das ganze Dienst Einkommen verloren habe. In einem solchen Falle sei nach § 17 der Statuten die volle Pension zu bezahlen; der zweite Absatz dieser Bestimmung erlaube eine Herabsetzung der im ersten Absatz für vollständige Invalidität vorgesehenen Beträge nur, wenn der Versicherte einen Teil des Dienst Einkommens weiterbeziehe. So werde es auch bei der Pensionskasse der Schweizerischen Bundesbahnen, der Lötschbergbahn u. a. gehalten. Das Schiedsverfahren nach § 20 der Statuten sei überflüssig gewesen; es habe nur im Falle des § 17 Abs. 2 Platz zu greifen. § 17 Abs. 2 der Statuten lautet:

« Im Falle teilweiser, bleibender Erwerbsunfähigkeit und dadurch verursachter Verminderung des Dienst Einkommens reduziert sich die Pension auf den dem Invaliditätsgrade und der daherigen Verminderung des Dienst Einkommens entsprechenden Bruchteil der in vorstehender Skala festgesetzten Rente. »

Die Beklagte stellte sich auf den Standpunkt, dass die Klage angesichts des von beiden Parteien als verbindlich anerkannten ärztlichen Schiedsspruches abgewiesen werden müsse. Die volle Pension werde nach § 17 der Statuten lediglich bei absoluter Invalidität, nicht schon bei Berufsinvalidität geschuldet. Auf dieser Grundlage beruhe der ganze finanzielle Aufbau des Versicherungswerkes. Die Statuten seien bisher auch von den Vertretern der Versicherten in den Delegiertenversammlungen nie anders ausgelegt worden.

Die Klage wurde von beiden kantonalen Instanzen

gutgeheissen. Das Obergericht verneinte in seinem Urteil vom 24. April 1931 zunächst, dass durch den Befund des ärztlichen « Schiedsgerichtes » res iudicata geschaffen worden sei. Materiell nahm es an, dass eine Lücke in den Statuten vorliege, die vom Richter ausgefüllt werden müsse. Und zwar sei davon auszugehen, dass die Klägerin, wenn sie bei der Bahn hätte verbleiben können, unter Berücksichtigung der Rente jedenfalls auf ein Jahreseinkommen von über 1540 Fr. gekommen wäre. Deswegen weil im Bahnbetrieb keine andere Beschäftigung für sie vorhanden gewesen sei, dürfe sie nun nicht schlechter gestellt werden. Das würde bei einer Pension von nur 770 Fr. jährlich zutreffen, weil die 54jährige Klägerin kaum mehr eine Anstellung finden werde und der Verlust der halben Arbeitsfähigkeit für sie in Wirklichkeit den Verlust des ganzen Einkommens bedeute.

C. — Gegen dieses Urteil erklärte die Beklagte rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht mit den Anträgen:

1. die Klage sei abzuweisen;
2. eventuell sei die Sache zu weiterer Beweisabnahme an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Dass der Befund des ärztlichen « Schiedsgerichtes » gegenüber dem vorliegenden Rechtsstreit nicht res iudicata geschaffen hat, liegt auf der Hand. Verbindlich festgestellt ist damit gemäss den Statuten lediglich der Grad der Erwerbsunfähigkeit. Die hier zur Entscheidung gestellte Frage, welcher Pensionsanspruch sich daraus für die Klägerin ergebe, blieb dagegen offen. Im Grunde genommen wollte die Beklagte auch nichts anderes geltend machen; nur hätte sie demgemäss überhaupt nicht von res iudicata sprechen sollen, wie sie es nach dem obergerichtlichen Protokoll getan hat. Zum mindesten missverständlich ist übrigens auch die in den Statuten gebrauchte Bezeichnung « Schiedsgericht » (statt z. B. Schiedskommission).

2. — Die sogenannte Berufsinvalidität, d. h. der Fall, wo der Versicherte infolge dauernder Invalidität aus dem Dienst des bisherigen Arbeitgebers ausscheidet, aber noch beschränkt erwerbsfähig ist, wird in den Statuten nicht erwähnt. Deswegen liegt aber nicht notwendigerweise eine Lücke vor, wie die Vorinstanz annimmt. Es besteht vielmehr die Möglichkeit, dass der massgebende Grundsatz mittelbar aus den Statuten abzuleiten ist. Eine solche Auslegung wird von der Klägerin versucht. Aus dem Umstand, dass in den Statuten (§ 17 Abs. 2) von Teilpensionen nur für den Fall teilweisen Fortbestehens des Dienst Einkommens die Rede ist, schliesst sie, dass bei Berufsinvalidität die in § 17 Abs. 1 vorgesehene volle Pension beansprucht werden könne. Tatsächlich scheint rein äusserlich betrachtet in § 17 Abs. 2 die teilweise Erwerbsunfähigkeit mit der Verminderung des Dienst Einkommens schlechthin identifiziert zu sein. Darnach wäre unter vollständiger Erwerbsunfähigkeit im Sinne des ersten Absatzes der gänzliche Verlust des Dienst Einkommens zu verstehen. Dem widerspricht indessen schon der allgemeine Sprachgebrauch, nach welchem Erwerbsunfähigkeit absolute Invalidität bedeutet und nicht bloss relative, im Verhältnis zum bisherigen Beruf. Zudem wäre bei der von der Klägerin vertretenen Auffassung nicht verständlich, warum der Ausdruck Erwerbsunfähigkeit in den Statuten überhaupt verwendet wurde; es hätte statt dessen einfach Verlust bzw. Verminderung des Dienst Einkommens gesagt werden können. Ausschlaggebend ist sodann der wahre Sinn von § 17 Abs. 2 der Statuten. Dieser Bestimmung liegt die Erwägung zu Grunde, dass der Versicherte nicht weniger, aber auch nicht mehr an Pension erhalten soll, als der Verminderung des wirtschaftlichen Wertes seiner Arbeitskraft entspricht. Das gilt dem Wortlaute nach nur für den Fall, dass der Versicherte weiterhin in irgend einer Weise vom bisherigen Arbeitgeber beschäftigt wird. Mangels ausdrücklicher Vorschrift ist jedoch nicht anzunehmen, dass gegenüber

dem Fall, wo der Versicherte aus dem Betrieb ausscheidet und die ihm verbleibende Arbeitskraft anderweitig verwerten muss, ein Unterschied habe gemacht werden wollen. Das würde dazu führen, dass der Versicherte durch die Invalidität unter Umständen sogar lukrierte. Ist er z. B. noch zu 60 % erwerbsfähig, so käme er bei 20 Dienstjahren unter Hinzurechnung der Rente nach dem Ansatz von § 17 Abs. 1 auf 115 % des Dienst Einkommens. Allerdings steht nicht fest, ob er die seiner Arbeitskraft entsprechende Beschäftigung tatsächlich findet. Dieses Risiko trägt er aber auch, wenn er aus einem andern Grunde als wegen Invalidität aus dem bisherigen Betriebe austritt oder entlassen wird; denn versichert ist er nicht gegen Arbeitslosigkeit, sondern « gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität, Alter und Tod » (vgl. das nicht publizierte bundesgerichtliche Urteil vom 28. Juni 1923 i. S. Dampfschiffgesellschaft des Vierwaldstättersees gegen Bucher, Erw. 2 zweitletzter Absatz).

Unter diesen Umständen ist unverkennbar, dass die Berufsinvalidität dem Falle von § 17 Abs. 2 der Statuten lediglich aus Versehen nicht ausdrücklich gleichgestellt wurde. Der dort aufgestellte Grundsatz der Teilpensionierung ist also hier analogerweise anzuwenden. Dass bei den Bundesbahnen und der Lötschbergbahn die Berufsinvalidität in der Regel voll pensioniert wird, verschlägt nichts; die Statuten der Beklagten lassen deswegen keine andere Auslegung zu. Könnten darüber noch Zweifel bestehen, so würden sie durch das Protokoll der IX. Delegiertenversammlung der beklagten Genossenschaft beseitigt (das von der Beklagten ebenfalls vorgelegte Protokoll der VI. Delegiertenversammlung ist nicht verwertbar, weil sich die darin festgehaltenen Meinungsäusserungen noch widersprechen). Nach diesem Protokoll ist man sich auch in den Kreisen der Versicherten bewusst, dass nach den bestehenden Statuten bei Berufsinvalidität nur eine Teilpension beansprucht werden könne: beantragten doch drei Personalverbände, § 17 sei im Sinne der Vollpensionierung

nierung bei Berufsunfähigkeit *abzuändern* (welche Änderung nicht zustandekam).

3. — Den Grad der Erwerbsunfähigkeit hat die ärztliche Kommission, wie bereits erwähnt wurde, gemäss § 20 der Statuten verbindlich festgestellt. Es bleibt daher für die davon abweichenden Erwägungen der Vorinstanz kein Raum mehr. In dieser Frage könnte der Richter nur eingreifen, wenn die Ärzte von einem unrichtigen Begriffe der Erwerbsunfähigkeit ausgegangen wären. Dafür liegen keinerlei Anhaltspunkte vor; insbesondere sprechen sich die Ärzte auch nicht etwa bloss über die physiologische Invalidität, sondern über die Erwerbsunfähigkeit als solche aus.

Ist somit von einer Reduktion der Erwerbsfähigkeit um 50 % auszugehen, so hat die Klägerin nur Anspruch auf die Hälfte der in § 17 Abs. 1 der Statuten vorgesehenen Rente.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Berufung wird gutgeheissen, das Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 24. April 1931 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

VII. MARKENSCHUTZ

PROTECTION DES MARQUES DE FABRIQUE

69. Extrait de l'arrêt de la 1^{re} Section civile du 9 juin 1931
dans la cause

Compagnie fermière de l'Etablissement thermal de Vichy S. A.
contre **Société anonyme des Eaux minérales.**

1. Les sels alcalins et les pastilles fabriquées au moyen de ces sels ne sont pas d'une nature totalement différente de l'eau minérale dont ils ont été extraits, ni, par conséquent, des autres eaux minérales qui peuvent être confondues avec celle-ci (consid. 1).

2. La loi protège une marque déposée, quelle que soit la façon dont le titulaire l'applique sur ses produits ou sur leur emballage, par exemple en la faisant graver ou mouler dans le verre même de ses bouteilles (consid. 2).
3. Celui qui se procure des récipients portant la marque de son concurrent (p. ex. les bouteilles susdites) et y introduit ses propres produits, commet une usurpation de marque (consid. 3).

A. — La demanderesse, Compagnie fermière de l'établissement thermal de Vichy, est une société anonyme ayant son siège à Paris. En qualité de concessionnaire, elle exploite seule toutes les sources d'eau minérale jaillissant sur le domaine de l'Etat français dans le bassin de Vichy.

Elle possède diverses marques de fabrique, notamment une marque verbale « Vichy-Etat », pour sels et pastilles, enregistrée en France, et au Bureau international sous N° 527, puis sous N° 17.036 (renouvellement du 27 septembre 1915).

La demanderesse vend les eaux des sources de Vichy dans des bouteilles d'origine de différentes grandeurs (bouteilles entières, demis et quarts), portant au fond l'inscription « Vichy-Etat » ou « V. E. » moulée dans le verre. La mention « Vichy-Etat » gravée dans le verre se retrouve sur le col de quelques quarts de bouteille.

La défenderesse « Eaux minérales S. A. » (EMSA) a son siège à Genève. Elle y assume la représentation générale pour la Suisse de la « Société anonyme des Eaux minérales de Saint-Romain-le-Puy » (Loire), qui exploite dans cette dernière localité une source appelée Source Parot.

B. — Sur requête de la demanderesse, la Cour de Justice civile de Genève a rendu, le 2 juillet 1929, une ordonnance de mesures provisionnelles l'autorisant à faire saisir des bouteilles d'eau de Parot dans les locaux de la défenderesse. L'huissier chargé d'exécuter cette ordonnance, a constaté que plusieurs bouteilles d'eau de Parot portaient l'inscription « Vichy-Etat », moulée dans le verre, sur le col ou dans le fond.

C. — Par exploit du 22 août 1929, la Compagnie fer-